



ZULASSUNGSSCHEIN

**BAM**

Bundesanstalt für
Materialforschung
und -prüfung

Zulassung nach Abschnitt 22 der Allgemeinen Einleitung des Internationalen Codes für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG-Code)
Approval according to section 22 of the General Introduction of the International Maritime Dangerous Goods Code (IMDG Code)

2. Neufassung

Nr. 8562/3H1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter
Aktenzeichen III.12/94433

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 Gefahrgutverordnung Straße - GGVS vom 22. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3994), , zuletzt geändert durch Artikel 5 der GefÄndV vom 23. Juni 1999 (BGBl. I S. 1435)
- 1.2 Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE vom 22. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3910)
- 1.3 Gefahrgutverordnung See - GGVSsee vom 4. März 1998 (BGBl. I S. 419), zuletzt geändert durch Artikel 4 der GefÄndV vom 23. Juni 1999 (BGBl. I S. 1435) - insbesondere Abschnitt 10 in Verbindung mit Anhang I des IMDG-Code deutsch in der Fassung des Amendments 29-98 (Bundesanzeiger Nr. 45a vom 6. März 1999 und Nr. 104a vom 10. Juni 1999)
- 1.4 Bekanntmachung über die Beförderung gefährlicher Güter einschließlich Waffen im Luftverkehr durch Luftfahrtunternehmen vom 06. Mai 1999 (Nachrichten für Luftfahrer - NfL II – 47/99) in Verbindung mit der Erlaubnis zur Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr durch Luftfahrtunternehmen vom 06. Mai 1999 (Nachrichten für Luftfahrer - NfL II – 48/99)

2. Antragsteller

Stelioplast Roland Stengel
Kunststoffverarbeitung GmbH
Industriestr. 8
D - 54518 Binsfeld

3. Hersteller

Stelioplast Roland Stengel
Kunststoffverarbeitung GmbH
Industriestr. 8
D - 54518 Binsfeld

4. Beschreibung der Bauart

Kanister aus Kunststoff mit nichtabnehmbarem Deckel

Hersteller-Typenbezeichnung: Kanister 6030

Abmessungen

Länge	353	mm
Breite	280	mm
Höhe (gesamt)	418	mm
Stapelhöhe	411	mm
Fassungsraum	30	Liter

Spezifikation:

Die Bauart wird durch die Beschreibungen, technischen Zeichnungen, Werkstoffspezifikationen und Bescheinigungen gemäß der/des unter Ziffer 5 genannten Prüfnachweise(s) festgelegt.

Alternativ dürfen auch die Verschlüsse lt. Prüfbericht Nr.: 111 714 vom 27.08.1992 der Deutsche Bundesbahn Versuchsanstalt Minden Abteilung Mechanik, Pionierstr. 10, D - 32423 (4950) Minden, lt. Prüfbericht Nr.: 980228 vom 06.08.1998 des TÜV Anlagentechnik, Regionalbereich Halle, Abteilung Verpackung und Gefahrgut,

Köthener Straße 33, D – 06118 Halle und die Verschlüsse lt. Z-Nr. ZB 6122-OV vom 25.05.1999 der Fa. Kunststoff-Technik Helmstedt GmbH verwendet werden.

5. Prüfnachweise für die Bauart

- Prüfbericht Nr.: 106 043 vom 06.02.1989 der Deutsche Bundesbahn Versuchsanstalt Minden Abteilung Mechanik, D - Pionierstr. 10, 32423 (4950) Minden
- Prüfbericht Nr.: 106 043 Nachtrag Nr. 1 vom 04.02.1991 der Deutsche Bundesbahn Versuchsanstalt Minden Abteilung Mechanik, D - Pionierstr. 10, 32423 (4950) Minden

6. Bauartzulassung

Die unter Ziffer 4 und 5 beschriebene Bauart erfüllt die Vorschriften nach Ziffer 1. Die Bauart wird mit den in Ziffer 9 genannten Nebenbestimmungen für die Beförderung gefährlicher Güter zugelassen.

Diese 2. Neufassung ersetzt den Zulassungsschein Nr. 8562/3H1 - 1. Neufassung vom 13.09.1991 und den 1. Nachtrag zum Zulassungsschein Nr. 8562/3H1 - 1. Neufassung vom 05.04.1993 der Firma Stelioplast Roland Stengel GmbH.

- Der Nachweis der chemischen Verträglichkeit wird für folgende gefährliche Güter anerkannt:

Divosan forte plus Klasse 5.2, Ziff. 9b der GGVS/E, Handelsbezeichnung der Fa. DiverseyLever GmbH *)
(Zubereitung, 3109, Organisches Peroxid Typ F, flüssig)

Divosept S 613 Klasse 8, Ziff 17c der GGVS/E, Handelsbezeichnung der Fa. Diversay GmbH *)
(Zubereitung, 1805, saure anorganische flüssige Stoffe)

- Der Nachweis der chemischen Verträglichkeit wird für folgende gefährliche Güter in sicherheitstechnischen Wertung lt. Fax vom 19.08.1999 der Rühl AG (Rezepturen) anerkannt:

Desofix Z/5 Klasse 5.1, Ziff. 1b der GGVS/E, Handelsbezeichnung der Fa. Rühl AG *)
(Zubereitung, 3149; entzündend (oxidierend) wirkende flüssige Stoffe und ihre wässrigen Lsg.)

Desofix Z/10 Klasse 5.2, Ziff. 7b der GGVS/E, , Handelsbezeichnung der Fa. Rühl AG *)
(Zubereitung; 3107; Organisches Peroxid Typ E, flüssig)

Desofix Z/15 Klasse 5.2, Ziff. 7b der GGVS/E, , Handelsbezeichnung der Fa. Rühl AG *)
(Zubereitung; 3107; Organisches Peroxid Typ E, flüssig)

Die Eignung der Bauart für die Beförderung gefährlicher flüssige Stoffe gilt bei Einhaltung der folgenden Grenzwerte bzw. Einschränkungen als erbracht:

- Verwendung für gefährliche flüssige Güter der Verpackungsgruppe I, II oder III
- max. Bruttomasse : 39,2 kg
- Maximaler Gesamtüberdruck in der Verpackung (d.h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck evtl. vorhandener Gase bei 55 °C vermindert um 100 kPa auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C): 166 kPa.

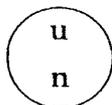
*) Zusammensetzung der einzelnen Originalprodukte sind bei der BAM hinterlegt

7. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß die serienmäßig gefertigten Verpackungen die festgelegte Spezifikation der Bauart erfüllen.

8. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind wie folgt zu kennzeichnen:



3H1/X/250/...../D/BAM 8562 - STP

(Herstellungsjahr; die
letzten beiden Stellen und Monat)

9. Nebenbestimmungen

9.1 Befristungen entfällt

9.2. Bedingungen

- Die in Ziffer 6. genannten Grenzdaten dürfen nicht überschritten werden.

9.3 Widerruf:

Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Ein hinreichender Grund für den Widerruf ist z.B. ein Verstoß gegen die Auflage gem. Ziffer 9.4.1.

9.4 Auflagen

9.4.1 Der Hersteller darf die Kennzeichnung nach Ziffer 8 dieser Zulassung an Verpackungen nur dann anbringen, wenn diese der zugelassenen Bauart entsprechen und nach einem von der BAM anerkannten und überwachten Qualitätssicherungsprogramm hergestellt und geprüft werden.

9.4.2 Der in Ziffer 2. genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Bestimmungen und Hinweise dieses Zulassungsscheins über eine ordnungsgemäße Verwendung der Verpackungen demjenigen, der diese Verpackungen für gefährliche Güter verwendet bzw. mit gefährlichen Gütern befüllt, zur Kenntnis gebracht werden.

10. Hinweise

10.1 Die Zulässigkeit der Verwendung von Verpackungen der zugelassenen Bauart bezüglich der Verpackungsart, der Innenverpackungen, des Fassungsraums bzw. der Masse richtet sich nach den Bestimmungen der jeweils zutreffenden Rechtsvorschriften für die einzelnen Verkehrsträger. Alle sonstigen Vorschriften (z. B. Füllgrad, Verträglichkeit mit den Verpackungswerkstoffen) für die Beförderung gefährlicher Güter in der zugelassenen Verpackungsbauart bleiben unberührt. Bei Verwendung im Luftverkehr ist insbesondere wegen der möglichen Absenkung des Außendruckes die Befüllung von Flüssigkeiten mit entsprechend reduziertem Dampfdruck zu berücksichtigen, um eine unzulässige hohe Druckdifferenz zu vermeiden.

10.2 Die Bauart erfüllt die Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter der folgenden internationalen Bestimmungen in den zum Zeitpunkt der Ausstellung des Zulassungsscheins jeweils gültigen Ausgaben:

- Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (**ADR**)
- Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (**RID**)
- International Maritime Dangerous Goods Code (**IMDG Code**)

- RECOMMENDATIONS ON THE TRANSPORT OF DANGEROUS GOODS der **UNITED NATIONS**
- **ICAO Technical Instructions**, ebenfalls niedergelegt in den **IATA-Dangerous Goods Regulations**

10.3 Diese Zulassung wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

11. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Präsidenten der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), 12205 Berlin, Unter den Eichen 87, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

12200 Berlin, 29. Oktober 1999

Fachgruppe III.1
Transportsicherheit von Verpackungen und Schüttgutbehältern
Im Auftrag



Dr.rer.nat. P. Blümel
Oberregierungsrat



Referat III.12
Bewertung von
Gefahrgutverpackungen
Im Auftrag



Dipl.-Ing.(FH) M. Skutnik

(Dieser Zulassungsschein besteht aus 4 Seiten)